

**VERTRAG ÜBER DEN ZUSAMMENSCHLUSS
DER KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDEN
NEUENHOF UND KILLWANGEN**

VERSION 29. AUGUST 2024

Ingress

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten des Zusammenschlusses der katholischen Kirchgemeinden Neuenhof und Killwangen. Kantonales Recht sowie Regelungen des Organisationsstatuts der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau sind übergeordnet.

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 **Zweck und Geltungsbereich**
Die katholischen Kirchgemeinden Neuenhof und Killwangen vereinbaren, sich auf den 01.01.2025 zu einer Kirchgemeinde zusammenzuschliessen.
- Art. 2 **Name**
Die vereinigte Kirchgemeinde trägt den Namen «Katholische Kirchgemeinde Neuenhof-Killwangen».
- Art. 3 **Rechtsnachfolge**
Die vereinigte Kirchgemeinde «Katholische Kirchgemeinde Neuenhof-Killwangen» übernimmt ab dem 01.01.2025 alle Aufgaben, Rechte und Pflichten der vertragschliessenden Kirchgemeinden.
- Art. 4 **Treuepflicht**
In der Zeit zwischen dem Beschluss und dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses der Kirchgemeinden vereinbaren die katholischen Kirchgemeinden Neuenhof und Killwangen eine gegenseitige Treuepflicht, wonach sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vornehmen werden.

Behörden

- Art. 5 **Organe**
¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind gemäss Art. 27 des Organisationsstatuts der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau (OS):
- die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
 - die Kirchgemeindeversammlung
 - die Kirchenpflege
 - die Finanzkommission
- ² Behörden der Kirchgemeinde «Katholische Kirchgemeinde Neuenhof-Killwangen» sind:
- die Kirchenpflege
 - die Finanzkommission

Verwaltung

- Art. 6 **Infrastruktur und Organisation**
Für Behörden und Verwaltung der neuen Kirchgemeinde «Katholische Kirchgemeinde Neuenhof-Killwangen» wird das bestehende Sekretariat in Neuenhof weitergeführt.
- Art. 7 **Archive**
Die Kirchgemeindearchive der beiden Kirchgemeinden werden zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses abgeschlossen und als getrennte Bestände an einem gemeinsamen Ort, der durch die Kirchenpflege bestimmt wird, aufbewahrt.

Finanzen und Verträge

- Art. 8 **Grundsatz**
Die Aktiven und Passiven der beiden Kirchgemeinden werden per 01.01.2025 auf die fusionierte Kirchgemeinde «Katholische Kirchgemeinde Neuenhof-Killwangen» übertragen.
- Art. 9 **Grundstücke, Konten und weitere Vermögenswerte**
1 Die Grundstücke, Konten und weiteren Vermögenswerte im Eigentum der Kirchgemeinden gehen per 01.01.2025 in das Eigentum der Kirchgemeinde «Katholische Kirchgemeinde Neuenhof-Killwangen» über.
2 Die Grundstücke der beiden Kirchgemeinden sind im Anhang aufgelistet.
- Art. 10 **Buchhaltung**
Die Buchhaltungen der beiden Kirchgemeinden werden per 01.01.2025 in die Rechnung der Kirchgemeinde «Katholische Kirchgemeinde Neuenhof-Killwangen» zusammengeführt.
- Art. 11 **Budget**
Das Budget für das erste Geschäftsjahr 2025 der Kirchgemeinde «Katholische Kirchgemeinde Neuenhof-Killwangen» ist Bestandteil dieses Zusammenschlussvertrags und liegt im Anhang bei.
- Art. 12 **Arbeitsverhältnisse und -verträge**
1 Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der katholischen Kirchgemeinden Neuenhof und Killwangen werden von der neuen Kirchgemeinde «Katholische Kirchgemeinde Neuenhof-Killwangen» per 01.01.2025 übernommen.
2 Das gesamte Personal ist der Besoldungsrichtlinie der Landeskirche unterstellt.

Übergangsregelungen

Art. 13 **Eigenständigkeit**

Die bisherigen katholischen Kirchgemeinden Neuenhof und Killwangen behalten bis zum 31.12.2024 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 14 **Weiterbestehen der Behörden bis zu den Wahlen**

¹ In der Zeit vom 01.01.2025 bis zum Amtsantritt der im ordentlichen Zyklus neu gewählten Kirchenpflege wird die vereinigte Kirchgemeinde von den Behörden der bisherigen Kirchgemeinden gemeinsam geführt.

² Die Übergangsbehörden konstituieren sich selbst.

Art. 15 **Vollzug**

¹ Die Übergangsbehörden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.

² Sie sind für die Einhaltung der Fristen bezüglich des Zusammenschlusses wie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Zusammenschlussverfahrens verantwortlich.

Art. 16 **Verantwortlichkeit**

¹ Die Mitglieder der beiden Kirchenpflegen übernehmen als gemeinsame Übergangsbehörde die Verantwortung für die vom 01.01.2025 bis am 31.12.2026 getätigten Geschäfte und Aufgaben.

² Sie bezeichnen gemeinsam aus ihren Reihen diejenigen Personen, welche mit Kollektivunterschrift berechtigt sind, Geschäfte zu tätigen, den Zusammenschluss zu vollziehen und Überträge von Konten, Liegenschaften und Vermögenswerten auf die neu gegründete Kirchgemeinde vorzunehmen.

Art. 17 **Wahlen der neuen Kirchgemeindebehörde**

¹ Die Wahlen der neuen Behörden finden im Herbst 2026 an der Urne statt.

² Die Wahlen erfolgen nach der Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 9. Juni 2010. Das Datum der letztmöglichen Einreichung von Wahlvorschlägen wie des entsprechenden Urnengangs werden auf der Homepage der Kirchgemeinden publiziert.

Art. 18 **Sitzverteilung**

¹ Jede Pfarrei hat bei den Wahlen für die Periode bis zum Abschluss der ersten vollen Amtsperiode der neuen Kirchgemeinde die Möglichkeit, mit mindestens drei Personen in der Kirchenpflege vertreten zu sein. Voraussetzung für eine Vertretung der Pfarreien in der Kirchenpflege ist, dass Kandidierende aus der entsprechenden Pfarrei für die Wahl nominiert sind. Als nominiert gilt, wer mindestens 10 Stimmen aus der eigenen Pfarrei beibringen kann.

² Als gewählt gelten pro Pfarrei diejenigen nominierten Personen, die am meisten Stimmen erzielt haben. Die übrigbleibenden Sitze in der Kirchenpflege werden in der

Folge unter den restlichen Kandidierenden absteigend nach Anzahl Stimmen verteilt, bis alle Sitze in der Kirchenpflege besetzt sind. Im Übrigen kann zu den Wahlen auf die Art. 8 und 9 der Kirchgemeindeordnung verwiesen werden.

Art. 19 Amtsantritt der neuen Behörden

Ab 01.01.2027 liegt die Gesamtverantwortung für die neue Kirchgemeinde bei den neu gewählten Behörden.

Art. 20 Genehmigung der Rechnungen 2024 der bisherigen Kirchgemeinden

¹ Für die Abnahme der Rechnungen des Jahres 2024 der katholischen Kirchgemeinden Neuenhof und Killwangen sind ihre bisherigen Kirchenpflegen zuständig.

² Die Jahresrechnungen 2024 der zwei Kirchgemeinden werden von den zuständigen Finanzkommissionen geprüft. Diese stellen der neuen Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde «Katholischen Kirchgemeinde Neuenhof-Killwangen» Antrag auf Genehmigung der Rechnung. Die neue Kirchgemeindeversammlung entscheidet über eine allfällige Verwendung von freien Mitteln.

Art. 21 Amtsübergabe / Hängige Geschäfte

¹ Die Amtsübergabe nimmt die Verwaltung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vor.

² Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit sämtlichen hängigen Geschäften aus den bisherigen Kirchgemeinden erstellt und den neu Verantwortlichen übergeben.

Art. 22 Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vollzug dieses Vertrages bis zum 31.12.2024 anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die beiden Kirchgemeinden getragen.

Schlussbestimmungen

Art. 23 Zustandekommen

Der Zusammenschluss der Kirchgemeinden kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten beider Kirchgemeinden dem vorliegenden Zusammenschlussvertrag zustimmen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau.

Art. 24 Bestandteile des Zusammenschlussvertrages

Bestandteile des Zusammenschlussvertrages sind:

- Kirchgemeindeordnung der «Katholischen Kirchgemeinde Neuenhof-Killwangen»
- Geschäftsordnung der «Katholischen Kirchgemeinde Neuenhof-Killwangen»
- Bestandsrechnungen der beiden Kirchgemeinden per 31.12.2023
- Budget 2025 der «Katholischen Kirchgemeinde Neuenhof-Killwangen»
- Liste der Grundstücke

Art. 25

Anzahl Exemplare

Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten:

- die katholischen Kirchengemeinden Killwangen
- die katholischen Kirchengemeinden Neuenhof
- der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche Aargau

Dieser Zusammenschlussvertrag wurde durch die Stimmberechtigten der katholischen Kirchengemeinden Killwangen wie der katholischen Kirchengemeinden Neuenhof am 20.10.2024 an der Urne genehmigt.

Die Vertragsparteien:

Kirchengemeinde Neuenhof

Kirchengemeinde Killwangen